

Große Anfrage

der Fraktion GRÜNE

und

Antwort

der Landesregierung

Naturschutzverwaltung den gewachsenen Aufgaben anpassen

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- I. **Finanzielle und personelle Ausstattung der Naturschutzverwaltung**
 1. Wie haben sich die Ausgaben des Landes für Naturschutz und der Anteil dieser Ausgaben an den Landesausgaben insgesamt sowie die personelle Ausstattung der Naturschutzverwaltung insgesamt und mit Fachpersonal seit 1994 entwickelt?
 2. Wie viele feste und wie viele Zeitstellen sind derzeit in den Naturschutzbehörden (MLR, LUBW, Regierungspräsidien, Landratsämter) besetzt und sind vorgehaltene Stellen unbesetzt?
 3. In welcher Spanne bewegt sich die Zahl der besetzten Fachpersonalstellen in den Landratsämtern, sieht die Landesregierung die Regelung des § 60 Abs. 3 NatSchG zur Zahl der hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte in den unteren Naturschutzbehörden in allen Kreisen als erfüllt an und wie ist der Begriff „Naturschutzfachkraft“ definiert?
 4. Wie ist die Aussage in Drucksache 14/1111, wonach die von den BNLs in die Regierungspräsidien übertragenen Stellen dort „zu einem großen Teil nach wie vor zur Verfügung“ stehen, zu verstehen und ist sichergestellt, dass die Ökobile mit voller Personalausstattung weiterbetrieben werden und dass alle Regierungspräsidien auch zukünftig über zwei Naturschutzreferate verfügen werden?
 5. Wie viele in der Naturschutzverwaltung beschäftigte Zeitvertragsnehmer/-innen haben in den letzten Jahren gegen die Befristung ihrer Verträge geklagt, in wie vielen Fällen haben die Kläger/-innen Recht bekommen?
 6. Wie wird die Landesregierung ihr Versprechen einlösen, die Problematik der Erledigung der Daueraufgabe Natura 2000 durch Zeitvertragsnehmer/-innen im Rahmen des nächsten Nachtragshaushalts zu lösen (Drucksache 14/808) und ist dazu vorgesehen, alle im Bereich Natura 2000 tätigen Mitarbeiter/-innen mit sachgrundlos befristeten Zeitverträgen oder projektbezogenen Zeitverträgen in Dauerarbeitsverhältnisse zu übernehmen und falls nein, warum nicht?

7. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um die personelle Ausstattung der Naturschutzverwaltung den gewachsenen Aufgaben (s. u.) anzupassen und wie verträgt sich die jetzt schon bestehende Diskrepanz zwischen Aufgabenfülle und Personaldecke mit der im Rahmen der Verwaltungsreform angestrebten Effizienzrendite von 20 %?

II. Entwicklung der Aufgaben

1. Wie haben sich die von der Naturschutzverwaltung zu erfüllenden Aufgaben seit 1994 entwickelt, welche neuen Aufgaben sind insbesondere im Hinblick auf europäisches und nationales Naturschutzrecht hinzugekommen und in welchen Bereichen hat die Komplexität der Aufgaben zugenommen?
2. Wie hat sich der Anteil der Landesfläche entwickelt, der nach § 26 bis 35 NatSchG einem besonderen Schutz unterliegt oder Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und wie hat sich in diesem Zusammenhang die Anzahl der Verfahren entwickelt, in denen eine naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme notwendig ist?
3. Wie hat sich der Vertragsnaturschutz in den letzten Jahren entwickelt (Anzahl der Verträge, Flächenumfang, finanzieller Umfang) und ist in diesem Bereich eine Zunahme von Aufgaben oder der Komplexität der Aufgaben zu beobachten?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass kooperative, dialogorientierte Verfahren, wie sie gerade im Naturschutz zu Recht an Bedeutung gewonnen haben, und die Entwicklung neuer Konzeptionen und innovativer Projekte ausreichende personelle Kapazitäten voraussetzen?
5. Welche Ergebnisse hat die im Rahmen der Evaluation der Verwaltungsreform durchgeführte Anhörung des Fachbereichs Naturschutz im Hinblick auf die fachliche Aufgabenerfüllung ergeben?

III. Defizite in der Aufgabenerfüllung (beispielhaft)

1. Wieweit ist die Entwicklung eines Biotopverbunds auf 10 % der Landesfläche (vgl. § 3 BNatSchG, § 4 NatSchG) gediehen und bis wann ist mit einem Abschluss der Arbeiten zu rechnen?
2. Wann ist mit einer Umsetzung der Konzeption für eine „Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“ (vgl. § 12 BNatSchG, § 15 NatSchG) zu rechnen, die laut Drucksache 14/568 bisher aus Kostengründen zurückgestellt wurde?
3. Inwieweit reichen die personellen Kapazitäten der Naturschutzverwaltung aus, um den Vollzug der Eingriffsregelung (vgl. §§ 18 bis 21 BNatSchG, § 20 ff. NatSchG) zu kontrollieren und neue aus der Flexibilisierung der Eingriffsregelung (vgl. § 22 NatSchG) resultierende Aufgaben erfüllen zu können (vgl. hierzu die Aussagen in der Denkschrift des Rechnungshofes 2007, wonach sich der Umsetzungsgrad der Kompensationsmaßnahmen im Bereich Straßenbau zwischen 50 und 70 % bewegt und Funktions- und Wirkungskontrollen nicht durchgeführt werden)?
4. Wie hat sich die Zahl der Ausweisungsverfahren für neue Naturschutzgebiete (vgl. § 23 BNatSchG, § 26 NatSchG) in den letzten Jahren entwickelt und trifft es zu, dass in einzelnen Regierungsbezirken die Ausweisung von Naturschutzgebieten mangels Personal ganz ausgesetzt ist?
5. Wann wird eine Nachkartierung der neu in die Liste der gesetzlich geschützten Biotoptypen aufgenommenen Biotope durchgeführt und wann ist mit einer Aktualisierung der bestehenden Biotopkartierung im Offenland zu rechnen (vgl. § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG)?
6. Reichen die personellen Kapazitäten aus, um die vorhandenen Naturschutzgebiete zu betreuen, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen in- und außerhalb von Schutzgebieten zu überwachen und Verstößen nachzugehen?

IV. Zusammenarbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz

1. Wie haben sich die für ehrenamtlichen Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel in den letzten Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich die Anzahl der Naturschutzbeauftragten in den letzten Jahren entwickelt, wie viele Naturschutzbeauftragte sind gleichzeitig Mitarbeiter von Landratsämtern und wie wird die Betreuung und Fortbildung der Naturschutzbeauftragten sichergestellt (z. B. regelmäßige Tagungen in den einzelnen Regierungsbezirken)?
3. Inwieweit finden zwischen unteren und höheren Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden vor Ort regelmäßige Gespräche zum Informationsaustausch auch bzgl. aktueller Verfahren statt?
4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der finanziellen Ausstattung der Naturschutzverbände und der Häufigkeit von altruistischen Verbandsklagen, deren Ermöglichung Ziel der entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelung ist?

V. Transparenz und Öffentlichkeit

1. Wie ist sichergestellt, dass auch innerhalb der Bündelungsbehörden die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Stellungnahmen sichtbar bleiben, sodass der Abwägungsprozess bzgl. der Belange von Natur und Umwelt für Umweltverbände und Öffentlichkeit nachvollziehbar bleibt?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Naturschutz mit seinen Leistungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung unterbewertet ist und plant die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine Imagekampagne für den Naturschutz, gab es entsprechende Planungen bereits und falls ja, warum wurden diese nicht umgesetzt?

11.07.2007

Kretschmann, Dr. Splett
und Fraktion

Begründung

Das vor wenigen Monaten vorgelegte Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Umweltverwaltungen unter Reformdruck – Herausforderungen, Strategien, Perspektiven“ zeigt auf, unter welchen Herausforderungen die Umwelt- aber auch speziell die Naturschutzverwaltungen in Bund und Ländern stehen. Bei einem Anteil der Umwelt- und Naturschutzausgaben an den gesamtstaatlichen Ausgaben in einer Größenordnung von 0,3 % kann der Rückgang der Ausgaben im Naturschutz um 34 % zwischen 1994 und 2001 zwar nicht wesentlich zur Haushaltskonsolidierung beitragen, hat aber für die Aufgabenerfüllung erhebliche Konsequenzen. Als Folge der Sparmaßnahmen sei – so der Sachverständigenrat – in vielen Landesverwaltungen und Kommunen ein „kalter Aufgabenabbau“ zu beobachten; in Extremfällen leide der Vollzug rechtlicher Aufgaben.

Die vom Gutachtertteam Jörg Bogumil, Christoph Knill und Michael Bauer vorgelegte Untersuchung über die „Modernisierung der Umweltverwaltung“ beschreibt, dass in der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg eine notorische, personelle Unterbesetzung und ein zunehmender Verlust an fachlicher Unabhängigkeit in der Bewertung und Entscheidung im Hinblick auf Naturschutzbelange zu beklagen ist. Angesichts des Ungleichgewichts zwischen steigendem Aufgabenumfang und unzureichender Personalausstattung erwarten Behördenmitarbeiter in Zukunft spürbare Einbußen bei der Qualität des Vollzugs. Schon

jetzt könne die Betreuung bestehender Naturschutzgebiete kaum mehr geleistet werden. In Bezug auf den Aufgabenzuwachs durch Natura 2000 werden die Zeitverträge als ausgesprochen problematisch geschildert. Angesprochen werden auch eine verringerte Kontrolldichte in Schutzgebieten und bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die fehlende Aktualisierung der Biotopkartierung. Thematisiert werden darüber hinaus die zunehmende „Politisierung“ der Verwaltungsarbeit sowie die „Zerschlagung der Expertise“ in Folge der Verwaltungsreform. Wegen des „absichtsvoll verschärften Ressourcenmangels“ komme es zu einer Konzentration auf die Umsetzung von auf europäische Rechtssetzung zurückgehendes Recht zuungunsten anderer Aufgaben.

Die Fraktion Grüne hat am 25. Juni 2007 im Landtag eine Anhörung zum Thema durchgeführt, in deren Rahmen die in den genannten Gutachten gemachten Aussagen für Baden-Württemberg vertieft wurden.

Der zu beobachtende beklagenswerte Zustand der Naturschutzverwaltung, der durch die Verwaltungsreform 2005 noch verschlechtert wurde, steht in großer Diskrepanz zur Bedeutung des Erhalts der Biodiversität und dem hohen Stellenwert, den auch der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung am 21. Juni 2006 diesem Thema eingeräumt hat.

Die Landesregierung ist aufgefordert, die Naturschutzverwaltung im Vorfeld der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die 2008 von Deutschland ausgerichtet wird, und im Vorfeld des 29. Deutschen Naturschutztags, der im September 2008 in Karlsruhe stattfinden wird, für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums 4. September 2007 Nr. III-8831.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Stächele

Minister für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums
und für europäische Angelegenheiten

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Mit Schreiben vom 24. August 2007 Nr. Z(56)-0141.5/105M beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Finanzielle und personelle Ausstattung der Naturschutzverwaltung*1. Wie haben sich die Ausgaben des Landes für Naturschutz und der Anteil dieser Ausgaben an den Landesausgaben insgesamt sowie die personelle Ausstattung der Naturschutzverwaltung insgesamt und mit Fachpersonal seit 1994 entwickelt?*

Die Ausgaben ergeben sich aus der folgenden Tabelle, die die Entwicklung des jeweiligen Haushaltskapitels für Naturschutz darstellt. Das Kapitel enthält jeweils auch die Personalausgaben für das Fachpersonal der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) (bis 31. Dezember 2005) sowie die hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte bei den Landratsämtern (seit 1. Juli 2001). Nicht enthalten ist das Fachpersonal bei der LUBW. Die Kosten für die hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte bei den Stadtkreisen werden nach Maßgabe des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) ausgeglichen.

Haushaltsjahr	Ausgaben Naturschutz (Planansatz) Kap. 1007 ¹⁾ und Kap. 0829 ²⁾ in Tsd. EUR	Gesamtausgaben des Landes (Planansatz) in Tsd. EUR	Anteil an den Gesamtausgaben des Landes v. H.
1994	31.915,3	29.327.616,1	0,11
1995	31.436,0	30.879.315,6	0,10
1996	25.931,5	31.464.341,7	0,08
1997	22.946,2	31.647.764,6	0,07
1998	24.549,9	32.310.351,2	0,08
1999	24.505,5	31.920.826,2	0,08
2000	23.847,6	30.345.753,4	0,08
2001	23.927,2	31.856.476,8	0,08
2002	27.900,8	30.954.002,4	0,09
2003	29.434,8	31.548.950,6	0,09
2004	32.991,3	30.753.421,4	0,11
2005	32.792,5	30.936.703,7	0,11
2006 ³⁾	29.092,9	31.771.355,0	0,09
2007	27.152,0	32.809.955,0	0,08
2008	27.152,0	33.167.725,7	0,08

¹⁾ bis 1996: Haushaltskapitel im damaligen Zuständigkeitsbereich des UM

²⁾ ab 1997: Haushaltskapitel im Zuständigkeitsbereich des MLR

³⁾ Nicht enthalten sind ab 2006 die Umsetzungen im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) (2006: 3.733,6 Tsd. EUR). Die Personal- und Sachmittel der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wurden zu den Regierungspräsidien umgesetzt.

2. Wie viele feste und wie viele Zeitstellen sind derzeit in den Naturschutzbehörden (MLR, LUBW, Regierungspräsidien, Landratsämter) besetzt und sind vorgehaltene Stellen unbesetzt?

Eine Erhebung bei den Naturschutzbehörden zum Stichtag 1. Juli 2007 zeigt folgende Personal- und Stellensituation:

Verwaltungsebene	Stellenbesetzungen	davon Zeitverträge	Offene Stellen bzw. -anteile	Offene befristete Einstellungsmöglichkeiten
Oberste Ebene (MLR, LUBW)	46,25	8,75	2,60	2,00
Mittlere Ebene (RP)	109,85	19,5	2,35	3,50
Untere Ebene (Landratsämter und Stadtkreise)	195,35	2,70	3,15	0,50

Nicht enthalten ist das Personal der PLENUM-Teams, weil dies überwiegend bei Gesellschaften der Kreise geführt wird.

Die Zahl der offenen Stellen, Stellenanteile und befristeten Einstellmöglichkeiten entspricht der normalen Fluktuation, die insbesondere durch Ausscheiden von Mitarbeitern, Umstellung auf Teilzeit oder Elternzeit entsteht. Sie folgt außerdem aus der einjährigen Besetzungssperre, die für ausscheidende Landesbeschäftigte einzuhalten ist.

3. In welcher Spanne bewegt sich die Zahl der besetzten Fachpersonalstellen in den Landratsämtern, sieht die Landesregierung die Regelung des § 60 Abs. 3 NatSchG zur Zahl der hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte in den unteren Naturschutzbehörden in allen Kreisen als erfüllt an und wie ist der Begriff „Naturschutzfachkraft“ definiert?

Die Spanne der besetzten Fachpersonalstellen in den Landratsämtern und bei den unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise bewegt sich nach der oben erwähnten Erhebung zwischen 1 und 4,2 Stellenäquivalenten.

Ein Vergleich der Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden mit Fachpersonal ist allerdings nur bedingt möglich. Hierbei wären weitere Kriterien zu berücksichtigen, wie z. B. organisatorische Besonderheiten bei der jeweiligen Behörde, die Zuteilung der Aufgaben auf die Ämter oder Unterstützung durch Querschnitteinheiten, die Ausstattung der unteren Naturschutzbehörde mit Verwaltungspersonal, die Fläche des Kreises, aber auch die Zahl der Eingriffe, Verfahren, Planungen, die Größe der geschützten Flächen, die Zahl der Verträge, die aufgrund der Landschaftspflegerichtlinie abgeschlossen werden oder die Unterstützung bei einzelnen Aufgaben durch einen Landschaftspflege-/Landschaftserhaltungsverband oder ein Naturschutzzentrum.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum achtet darauf, dass die Regelung des § 60 Abs. 3 NatSchG eingehalten wird und schreitet bei Bekanntwerden von Abweichungen im Einzelfall fachaufsichtlich ein.

Der Begriff „Naturschutzfachkraft“ wurde mit § 48 des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes erstmals eingeführt und in der Begründung zu diesem Gesetz wie folgt näher beschrieben: „Die Naturschutzfachkräfte müssen eine naturwissenschaftliche oder vergleichbare Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule haben. In Betracht kommen insbesondere Absolventen folgender Ausbildungsgänge: Biologie, Landschaftspflege, Geografie, Geoökologie, Agrarbiologie, Forstwissenschaften und Agrarwissenschaften einschließlich der jeweiligen Fachhochschulstudiengänge.“

Mit der Einführung dieser Regelung sollte sichergestellt werden, dass neben der notwendigen Verwaltungskompetenz auch die Fachkompetenz und die mit dem Gesetz beabsichtigte Stärkung der unteren Naturschutzbehörde tatsächlich erreicht wird.

Die hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte nehmen die fachliche Zuarbeit für die untere Naturschutzbehörde wahr, soweit diese nicht in § 62 Abs. 3 NatSchG den Naturschutzbeauftragten vorbehalten ist. Sie sollen mit diesen eng zusammenarbeiten.

4. *Wie ist die Aussage in Drucksache 14/1111, wonach die von den BNLs in die Regierungspräsidien übertragenen Stellen dort „zu einem großen Teil nach wie vor zur Verfügung“ stehen, zu verstehen und ist sichergestellt, dass die Ökomobile mit voller Personalausstattung weiterbetrieben werden und dass alle Regierungspräsidien auch zukünftig über zwei Naturschutzreferate verfügen werden?*

Die BNL waren als Sonderbehörden insbesondere im Sekretariat, bei der IuK-Entwicklung und -Betreuung sowie den Verwaltungsleitern mit Personal ausgestattet, das heute in den Regierungspräsidien zumeist in der Verwaltungsabteilung geführt wird und deren Service die Fachreferate dort abrufen können. Dementsprechend sind diese Teilaufgaben mit Personal nach der Verwaltungsstrukturreform überwiegend verlagert worden. Es ist sichergestellt, dass die Ökomobile mit ausreichender Personalausstattung weiterbetrieben werden können. Der verbindliche Musterorganisationsplan für die RP sieht die Einrichtung zweier Naturschutzreferate vor.

5. *Wie viele in der Naturschutzverwaltung beschäftigte Zeitvertragsnehmer/-innen haben in den letzten Jahren gegen die Befristung ihrer Verträge geklagt, in wie vielen Fällen haben die Kläger/-innen Recht bekommen?*

Die 5 auf der höheren und obersten Ebene geführten Entfristungsklagen waren erfolgreich. Allerdings führten die Klagen in einigen Fällen nur zu einem Anspruch auf Dauerbeschäftigung in Teilzeit.

6. *Wie wird die Landesregierung ihr Versprechen einlösen, die Problematik der Erledigung der Daueraufgabe Natura 2000 durch Zeitvertragsnehmer/-innen im Rahmen des nächsten Nachtragshaushalts zu lösen (Drucksache 14/808) und ist dazu vorgesehen, alle im Bereich Natura 2000 tätigen Mitarbeiter/-innen mit sachgrundlos befristeten Zeitverträgen oder projektbezogenen Zeitverträgen in Dauerarbeitsverhältnisse zu übernehmen und falls nein, warum nicht?*

Es wird angestrebt, für Natura 2000 unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Einzelheiten müssen im Rahmen der Aufstellung und Verabschiedung des Nachtragshaushalts geklärt werden.

7. *Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um die personelle Ausstattung der Naturschutzverwaltung den gewachsenen Aufgaben (s. u.) anzupassen und wie verträgt sich die jetzt schon bestehende Diskrepanz zwischen Aufgabenfülle und Personaldecke mit der im Rahmen der Verwaltungsreform angestrebten Effizienzrendite von 20%?*

- II. 5. *Welche Ergebnisse hat die im Rahmen der Evaluation der Verwaltungsreform durchgeführte Anhörung des Fachbereichs Naturschutz im Hinblick auf die fachliche Aufgabenerfüllung ergeben?*

Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Effizienzrendite ist nicht von der jeweiligen Untereinheit (Referat) sondern von der Behörde insgesamt zu erbringen. Der Behördenleiter hat im Rahmen seiner Organisationshoheit ggf. einen Ausgleich mit dem Ziel der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei den Referaten 56 der Regierungspräsidien auf Dauer ein beträchtlicher Aufgabenzuwachs durch Natura 2000 eingetreten ist. Darauf wurde auch im Rahmen der Anhörung hingewiesen.

II. Entwicklung der Aufgaben

1. Wie haben sich die von der Naturschutzverwaltung zu erfüllenden Aufgaben seit 1994 entwickelt, welche neuen Aufgaben sind insbesondere im Hinblick auf europäisches und nationales Naturschutzrecht hinzugekommen und in welchen Bereichen hat die Komplexität der Aufgaben zugenommen?

Seit der Implementierung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Jahre 1998 bildet die Umsetzung von Natura 2000 einen neuen Arbeitsschwerpunkt der Naturschutzverwaltung. Diese Aufgaben bestehen allerdings bereits seit 1979 bei der Vogelschutzrichtlinie und seit 1992 bei der FFH-Richtlinie.

- Zur Meldung von FFH-Gebieten gemäß Artikel 4 FFH-Richtlinie waren Flächen, die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der Richtlinie enthalten, auszuwählen, Gebiete abzugrenzen, Beteiligungsverfahren durchzuführen und die Meldung der Gebiete an die Europäische Kommission in Form von Karten und wissenschaftlichen Daten (Standarddatenbogen) zu erarbeiten. Mit der Nachmeldung im Januar 2005 war die Meldung von FFH-Gebieten abgeschlossen worden.

Zur Meldung von Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Vogelschutzrichtlinie wurde auf der Grundlage eines Fachkonzepts entsprechend vorgegangen. Die abschließende Meldung der Vogelschutzgebiete soll Ende 2007 erfolgen.

- Die Gebietsdaten in den Standarddatenbogen und die Gebietskarten der Natura 2000-Gebiete sind künftig zu aktualisieren und an die Europäische Kommission weiterzuleiten. Änderungen der Gebietsdaten und Karten können u. a. erforderlich werden, wenn aufgrund von Ausnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt wurden und die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes durch zusätzliche Flächen wieder hergestellt wird oder in den gemeldeten Gebieten signifikante Lebensräume und Artenvorkommen festgestellt werden, die bislang nicht gemeldet waren.
- Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission alle sechs Jahre über die Umsetzung der FFH-Richtlinie zu berichten (Artikel 17). Hierbei ist insbesondere der Erhaltungszustand aller in den fünf Anhängen der Richtlinie genannten Lebensraumtypen und Arten innerhalb und außerhalb der Gebiete darzustellen. Der Bericht Deutschlands setzt sich aus den zusammengefassten Länderbeiträgen zusammen. Der erste Bericht war im Jahre 2001 vorgelegt worden, der zweite Bericht wird derzeit mit dem Bund und den Bundesländern abgestimmt.
- Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten aller Anhänge der FFH-Richtlinie ist als Grundlage für den Bericht an die Europäische Kommission zu überwachen (Art. 11). Ein entsprechendes Monitoringkonzept wird derzeit von Bund und Bundesländern erarbeitet (vgl. zu III. 2.).
- FFH- und Vogelschutzgebiete sind u. a. mit den Instrumenten Vertragsnaturschutz und Schutzgebietsausweisung zu sichern. Grundlage hierfür sind Pflege- und Entwicklungspläne (künftig Managementpläne), mit denen die Vorkommen der Lebensräume und Arten kartiert und Empfehlungen für deren Erhaltung und Entwicklung gegeben werden. Nach einer Pilotphase, in der 17 Pflege- und Entwicklungspläne erprobt werden, wird die Erstellung der Managementpläne für Natura 2000-Gebiete ein Schwerpunkt der Naturschutzarbeit der nächsten Jahre sein.

Im Rahmen der laufenden Schutzgebietsausweisungen für Naturschutzgebiete werden bei Überlagerung mit FFH- und Vogelschutzgebieten schon jetzt die Schutzzwecke von Natura 2000 einbezogen. Ferner werden Natura 2000-Flächen, insbesondere Wiesenlebensraumtypen, auf der Grundlage von Landschaftspflegeleitlinie und MEKA unter Vertragsnaturschutz genommen.

- Projekte und Pläne, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten zu verursachen, sind zunächst einer Vorprüfung und ggf. anschließend einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine ausnahmsweise Zulassung zu prüfen und es sind Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung der betroffenen Lebensräume und Arten durchzuführen. Diese Prüfungsschritte finden zwar überwiegend im Rahmen des für das Projekt oder die Planung vorgesehenen Verfahrens statt, zu den häufig schwierigen Fach- und Rechtsfragen haben jedoch die beteiligten Naturschutzbehörden Stellung zu nehmen.
- Die Naturschutzverwaltung initiiert, beantragt, begleitet und betreibt seit 1996 – zumeist mit Kommunen und Verbänden als Partner – Projekte für das EU-Förderprogramm LIFE Natur. Hierbei werden von der Europäischen Kommission beispielhafte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten bezuschusst. Im Nachfolgeprogramm LIFE+ stehen ab dem Jahre 2007 weiterhin Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten im Vordergrund.
- Im Rahmen der Cross-Compliance-Verordnung der Europäischen Union nehmen die unteren Naturschutzbehörden die Kontrolle der Einhaltung der europäischen Naturschutzvorgaben aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie wahr.

Die Bedeutung des Artenschutzrechts in Zulassungs- und Bauleitplanverfahren hat vor dem Hintergrund der Rechtsprechung insbesondere des Europäischen Gerichtshofs zu Artikel 12 bis 16 FFH-Richtlinie erheblich zugenommen. Die Berücksichtigung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten erhöht die Komplexität der von den Naturschutzbehörden zu erarbeitenden Stellungnahmen zu Ausnahmen und Befreiungen, weil die Vorgaben der Artikel 12 ff. FFH-Richtlinie und der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind. Zur Anpassung des Artenschutzrechts an Europäisches Recht novelliert der Bund derzeit das BNatSchG auch mit dem Ziel der Vereinfachung und Reduzierung des Aufwands.

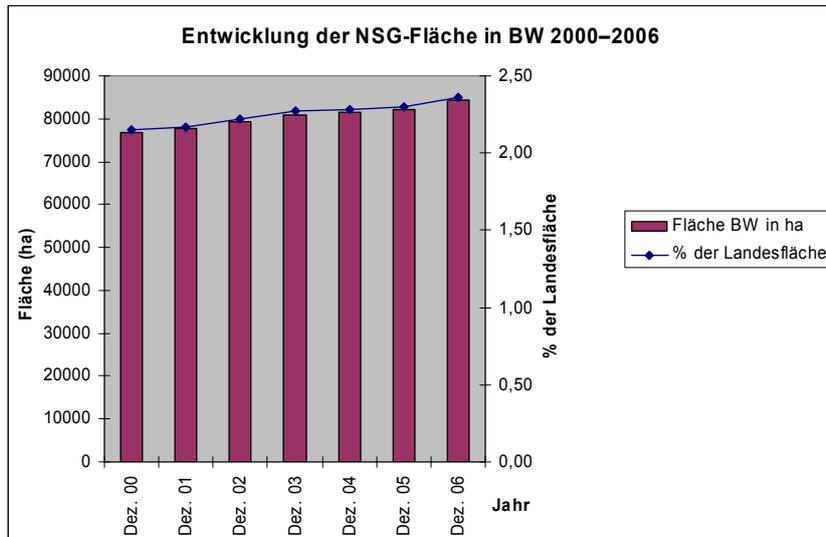
2. *Wie hat sich der Anteil der Landesfläche entwickelt, der nach § 26 bis 35 NatSchG einem besonderen Schutz unterliegt oder Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und wie hat sich in diesem Zusammenhang die Anzahl der Verfahren entwickelt, in denen eine naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme notwendig ist?*

a) Geschützte Fläche

Der Anteil der Landesfläche, der einem besonderen Schutz unterliegt, hat sich in den letzten sieben Jahren stetig erhöht. Nachfolgenden Übersichten und Grafiken kann die Entwicklung seit Ende 2000 entnommen werden. (Siehe auch Homepage der LUBW: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11426/>)

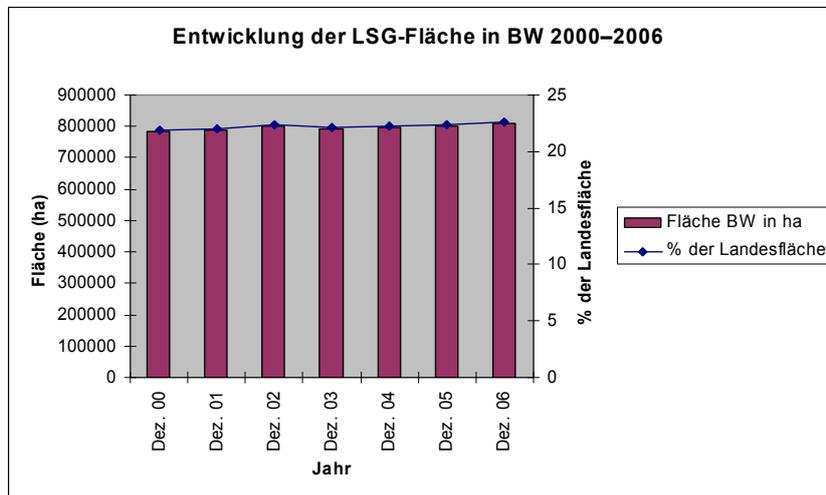
Naturschutzgebiete (NSG, § 26 NatSchG)

Naturschutzgebiete 2000–2006		
Jahr	Fläche in BW in ha	% der Landes- fläche
31.12.2000	76804	2,15
31.12.2001	77696	2,17
31.12.2002	79437	2,22
31.12.2003	81003	2,27
31.12.2004	81584	2,28
31.12.2005	82201	2,30
31.12.2006	84207	2,36



Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 29 NatSchG)

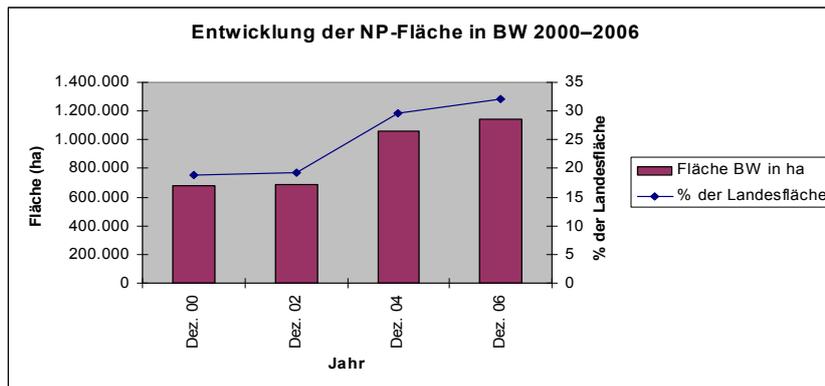
Landschaftsschutzgebiete 2000–2006		
Jahr	Fläche in BW in ha	% der Landesfläche
31.12.2000	784341	21,90
31.12.2001	788563	22,06
31.12.2002	800393	22,39
31.12.2003	791372	22,14
31.12.2004	795910	22,26
31.12.2005	798900	22,35
31.12.2006	809812	22,65



Anmerkung: Bei den LSG ergeben sich Flächenänderungen neben Neuausweisung sowohl durch Aufhebung und Verkleinerung der Gebiete als auch durch Umwandlung in NSG.

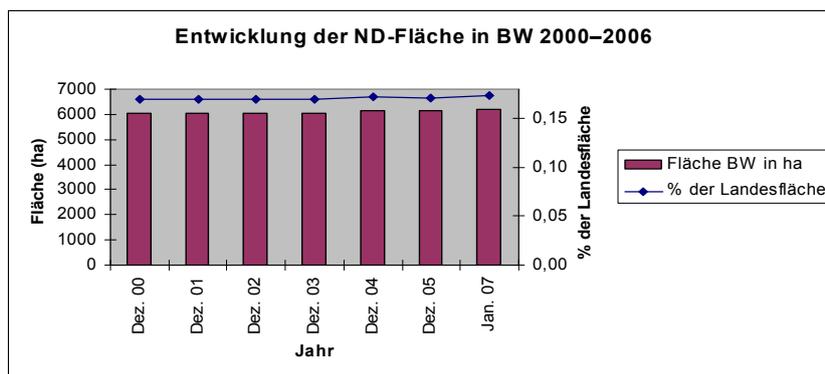
Naturparke (NP, § 30 NatSchG)

Naturparke 2000–2006		
Jahr	Fläche in BW in ha	% der Landesfläche
31.12.2000	675.224	18,9
31.12.2002	686.695	19,2
31.12.2004	1.060.695	29,7
31.12.2006	1.147.074	32,1



Naturdenkmale (ND, § 31 NatSchG)

Naturdenkmale 2000–2006		
Jahr	Fläche BW in ha	% der Landesfläche
31.12.2000	6057,95	0,1694
31.12.2001	6066,21	0,1696
31.12.2002	6054,79	0,1693
31.12.2003	6049,99	0,1692
31.12.2004	6136,46	0,1716
31.12.2005	6129,40	0,1714
30.01.2007	6204,00	0,1735

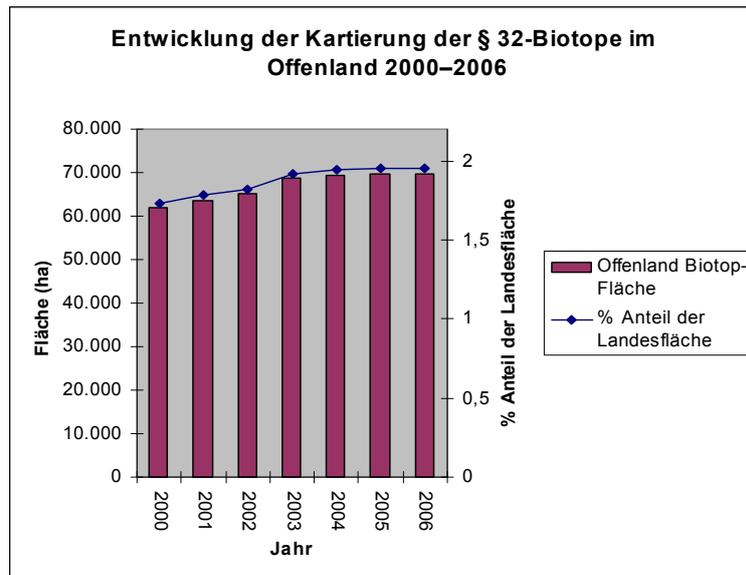


Anmerkung: Die der LUBW vorliegenden Daten zu den Naturdenkmalen sind nicht für alle Landkreise und insbesondere für nicht alle Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften aktuell, sie werden derzeit überprüft und aktualisiert.

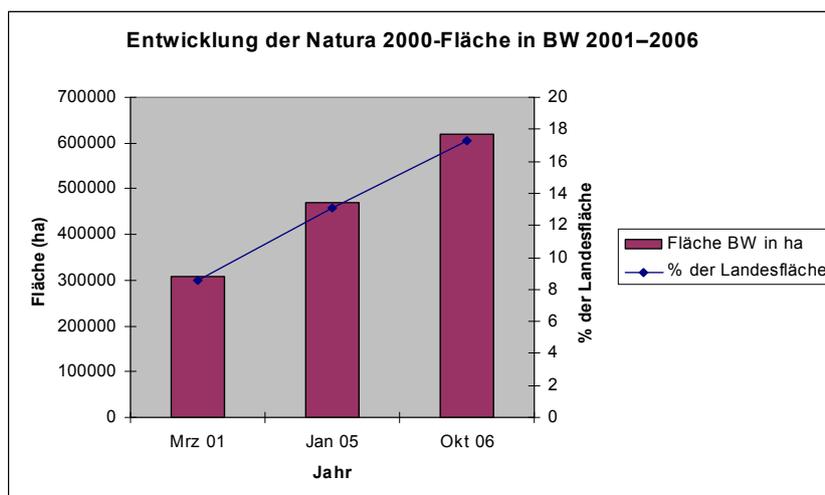
Besonders geschützte Biotop § 32 NatSchG (Offenlandbiotop), Waldbiotop (WBK)

Biotopkartierung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Offenland Biotop-Anzahl	139.789	143.078	146.245	150.151	151.839	152.250	152.321
Offenland Biotop-Fläche	61.942	63.686	65.241	68.556	69.374	69.669	69.700
% Anteil der Landesfläche	1,73	1,78	1,82	1,92	1,94	1,95	1,95
WBK Biotop-Anzahl	48.239	48.702	49.322	49.694	50.016	50.227	50.229
WBK Biotop-Fläche	77.754	78.517	79.257	79.770	80.218	80.509	80.512
% Anteil der Landesfläche	2,17	2,20	2,22	2,23	2,24	2,25	2,25
Gesamt Biotop-Anzahl	188.028	191.780	195.567	199.845	201.855	202.477	202.550
Gesamt Biotop-Fläche	139.696	142.203	144.498	148.326	149.592	150.178	150.212
% Anteil der Landesfläche	3,9	3,98	4,04	4,15	4,18	4,2	4,2

Die Waldbiotopkartierung (WBK) wird nicht von der Naturschutzverwaltung sondern von der Forstverwaltung durchgeführt. Zuständig für die darin enthaltenen § 32-Biotop sind die Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern. Die Daten der WBK werden von der LUBW jährlich zentral in das Format der Naturschutzverwaltung umgesetzt. Die folgende Grafik stellt lediglich den Offenland-Anteil dar.

**Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete**

Natura 2000-Gebiete (ohne Bodensee)		
Jahr	Fläche in ha	% der Landesfläche
März 2001	307444	8,6
Januar 2005	468463	13,1
Oktober 2006	618567	17,3



b) Entwicklung der Verfahren, für die naturschutzfachliche oder -rechtliche Stellungnahmen notwendig waren:

Da die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Stellungnahmen und Entscheidungen nicht statistisch erfasst werden, können hierzu keine konkreten Angaben gemacht werden. Insgesamt dürfte sich von 2000 bis 2006 die Anzahl der Entscheidungen, die fachliche Betreuung (Pflegekonzeptionen, Besucherlenkungskonzeptionen, Vertragsnaturschutz u. a.) sowie die zur Akzeptanzsteigerung notwendige Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der Zunahme der geschützten Flächen entwickelt haben.

In den letzten Jahren haben Freizeit- und Sportveranstaltungen, die auch Flächen in Schutzgebieten in Anspruch nehmen und damit Befreiungsfälle auslösen, zugenommen. Auch wenn es dabei teilweise um Fälle von untergeordneter Bedeutung für das jeweilige Schutzgebiet geht, ist die entsprechende Prüfung vorzunehmen. Einige Beispiele aus dem Regierungsbezirk Freiburg:

Musik: Gipfelparty Feldberg Radio Regenbogen, Hohentwiefest, Konzerte u. a.;

Fußball-WM: Großleinwände, Parties;

Radsport: Deutschland-Tour, Mountainbike-Rennen, Volksradfahren;

Laufen: Volkswanderungen, Bodensee-Megathlon, Volksläufe, Marathonrennen.

Die aktuelle Rechtslage im Lichte der Rechtsprechung des EuGH macht eine Vielzahl von Befreiungsfällen bezogen auf die Beeinträchtigung von Einzelindividuen notwendig. Hier beträgt der geschätzte Mehraufwand gegenüber Anfang 2006 ca. 10 bis 15 % (siehe dazu auch Nr. II. 1. a. E.).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Aufwand und Untersuchungstiefe für die Bearbeitung von Entscheidungen deutlich zugenommen haben.

3. *Wie hat sich der Vertragsnaturschutz in den letzten Jahren entwickelt (Anzahl der Verträge, Flächenumfang, finanzieller Umfang) und ist in diesem Bereich eine Zunahme von Aufgaben oder der Komplexität der Aufgaben zu beobachten?*

Von 2000 bis 2006 konnte die Förderfläche um 4.151 ha, dies entspricht 28 %, ausgeweitet werden. Die Ausgaben stiegen im gleichen Zeitraum um 44 %.

Jahr	Förderfläche in ha	Förderhöhe in EUR	Anzahl Verträge
2000	14.766	5.911.558,67	10.211
2001	14.986	6.394.141,14	10.054
2002	15.690	6.890.078,79	9.996
2003	16.251	7.369.635,83	10.216
2004	16.734	7.767.036,08	10.400
2005	18.466	8.190.505,27	10.863
2006	18.917	8.523.693,27	11.127

Der Vertragsnaturschutz zählt zu den wesentlichen Instrumenten zur Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 und wird in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt bei den Umsetzungsmaßnahmen bilden.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen EU-Kofinanzierung ist dies mit einem erheblichen Arbeitsaufwand, insbesondere für die Abwicklung der Zahlungen und die vorgeschriebenen Kontrollen, verbunden.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass kooperative, dialogorientierte Verfahren, wie sie gerade im Naturschutz zu Recht an Bedeutung gewonnen haben, und die Entwicklung neuer Konzeptionen und innovativer Projekte ausreichende personelle Kapazitäten voraussetzen?

Ja.

III. Defizite in der Aufgabenerfüllung (beispielhaft)

1. Wieweit ist die Entwicklung eines Biotopverbunds auf 10% der Landesfläche (vgl. § 3 BNatSchG, § 4 NatSchG) gediehen und bis wann ist mit einem Abschluss der Arbeiten zu rechnen?

§ 4 Abs. 4 NatSchG sieht vor, dass die für den Biotopverbund erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente in den Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen dargestellt und durch planungsrechtliche Festlegungen rechtlich gesichert werden, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Um eine methodisch einheitliche Vorgehensweise bei der Konzeption des Biotopverbunds sicherzustellen, hat die LUBW eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse derzeit gemeinsam mit den Regionalverbänden als Träger der Landschaftsrahmen- bzw. Regionalplanung diskutiert werden. Die Ergebnisse der Studie sollen an einem Teilraum exemplarisch im Hinblick auf die planerische Umsetzung durch die Regionalverbände erprobt werden.

Die Umsetzung von § 4 NatSchG ist insoweit sehr zügig nach der Veröffentlichung des neuen Naturschutzgesetzes eingeleitet worden. Die Realisierung des Biotopverbunds in Baden-Württemberg ist allerdings ein auf viele Jahre angelegtes Projekt.

2. Wann ist mit einer Umsetzung der Konzeption für eine „Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung“ (vgl. § 12 BNatSchG, § 15 NatSchG) zu rechnen, die laut Drucksache 14/568 bisher aus Kostengründen zurückgestellt wurde?

§ 15 NatSchG definiert den Zweck der naturschutzorientierten Umweltbeobachtung, darüber hinaus werden die Zuständigkeiten sowie ein Abstimmungsgebot mit den Erhebungskriterien und -methoden von Bund und Ländern festgeschrieben.

Weitere Entscheidungen über die Umsetzung einer naturschutzorientierten Umweltbeobachtung wird die Landesregierung von der Umsetzung des nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Monitorings der FFH-Lebensräume und -arten abhängig machen. Bezüglich der Konzeptentwicklung und der erforderlichen bundesweiten Abstimmung ergibt sich jedoch gegenüber der Stellung-

nahme der Landesregierung in der Drucksache 14/568 kein neuer Sachstand. Insofern wird auf diese verwiesen.

3. Inwieweit reichen die personellen Kapazitäten der Naturschutzverwaltung aus, um den Vollzug der Eingriffsregelung (vgl. §§ 18 bis 21 BNatSchG, § 20 ff. NatSchG) zu kontrollieren und neue aus der Flexibilisierung der Eingriffsregelung (vgl. § 22 NatSchG) resultierende Aufgaben erfüllen zu können (vgl. hierzu die Aussagen in der Denkschrift des Rechnungshofes 2007, wonach sich der Umsetzungsgrad der Kompensationsmaßnahmen im Bereich Straßenbau zwischen 50 und 70 % bewegt und Funktions- und Wirkungskontrollen nicht durchgeführt werden)?

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung tragen die Eingriffsverursacher die Verantwortung (§ 21 Abs. 3 Satz 3 NatSchG). Die Naturschutzverwaltung prüft die Realisierung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen stichprobenartig und mahnt bei festgestellten Defiziten den Vollzug an.

Um den Naturschutzbehörden und den übrigen beteiligten Dienststellen zukünftig eine effizientere Kontrolle des Vollzugs der Eingriffskompensation zu ermöglichen, wurde in das neue Naturschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, mit der unter anderem Bestimmungen über die Führung eines Kompensationsverzeichnisses sowie die Kontrolle und Abnahme der ausgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden können (§ 23 Abs. 7 und 8 NatSchG). Es ist geplant, das Kompensationsverzeichnis im Zusammenhang mit der Ökokontoverordnung vorzulegen, die derzeit erarbeitet wird.

Darüber hinaus wird die Straßenbauverwaltung voraussichtlich noch in diesem Jahr ein speziell auf Straßenbaumaßnahmen zugeschnittenes Kompensationskataster fertig stellen, mit dem auch die rückwirkende Erfassung von Kompensationsmaßnahmen möglich sein wird. Eine spätere Integration des straßenbaulichen Kompensationskatasters in die Kompensationsverzeichnisse der unteren Naturschutzbehörde ist vorgesehen.

Insgesamt dürfte das Kompensationsverzeichnis als zentrales Instrumentarium einer flexibilisierten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu mehr Transparenz bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum Abbau von Defiziten bei der Eingriffskompensation und damit zu einer spürbaren Erleichterung des Verwaltungsvollzugs bei den Naturschutzbehörden und den anderen betroffenen Fachbehörden beitragen.

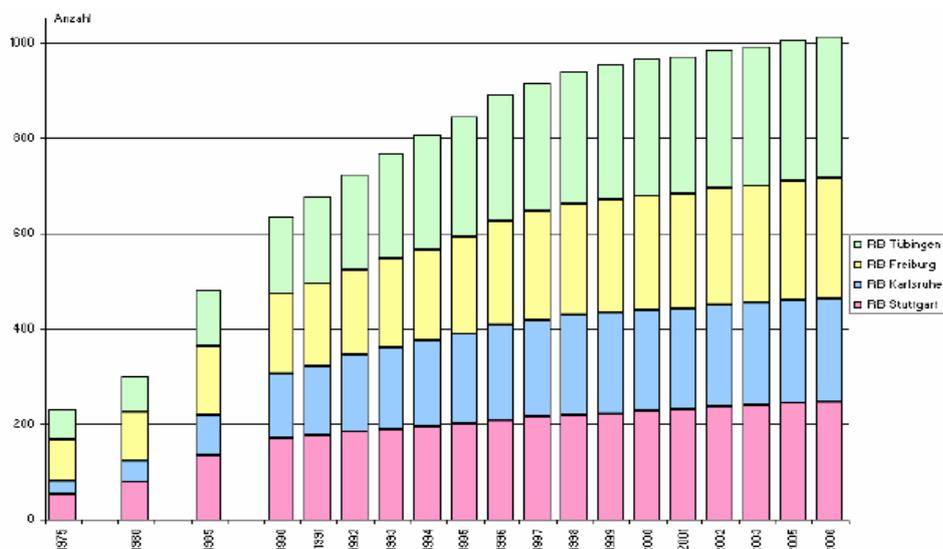
4. Wie hat sich die Zahl der Ausweisungsverfahren für neue Naturschutzgebiete (vgl. § 23 BNatSchG, § 26 NatSchG) in den letzten Jahren entwickelt und trifft es zu, dass in einzelnen Regierungsbezirken die Ausweisung von Naturschutzgebieten mangels Personal ganz ausgesetzt ist?

Die Zahl der Naturschutzgebiete hat sich in den letzten Jahren beständig erhöht. So konnte am 2. Oktober 2006 der „Yacher Zinken“ als 1000. Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Von 956 Naturschutzgebieten mit einer Fläche von 76.804 ha (2,15 % der Landesfläche) Ende 2000 hat sich deren Zahl bis Ende 2006 auf 1002 und die Gesamtfläche auf 84.207 ha erhöht. Dies entspricht einem Anteil an der Landesfläche von ca. 2,36 %. Siehe auch Übersicht und Grafik bei Ziffer II. 2.

Die langfristige Entwicklung der Zahl der Naturschutzgebiete kann folgender Grafik entnommen werden.

Entwicklung der Zahl der Naturschutzgebiete in den Regierungsbezirken (1975–2006):



Es trifft nicht zu, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten in einzelnen Regierungsbezirken ausgesetzt wurde. Allerdings haben die Arbeiten am Schutzgebietsnetz Natura 2000 eindeutig Priorität.

5. Wann wird eine Nachkartierung der neu in die Liste der gesetzlich geschützten Biotoptypen aufgenommenen Biotop durchgeföhrt und wann ist mit einer Aktualisierung der bestehenden Biotopkartierung im Offenland zu rechnen (vgl. § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG)?

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) hat Pilotkartierungen der neu in die Liste der gesetzlich geschützten Biotoptypen aufgenommenen Biotop durchgeföhrt und darauf aufbauend ein Konzept zur Kartierung dieser Biotoptypen erarbeitet. Da die besonders geschützten Biotop von den unteren Naturschutzbehörden erfasst werden, ist die Umsetzung der Aufgabe zunächst mit dem Städte- und dem Landkreistag abzustimmen. Anschließend soll die Kartierung der neuen Biotoptypen zeitnah erfolgen.

Die Naturschutzverwaltung konzentriert sich derzeit auf die Erstellung der Managementpläne für Natura 2000-Gebiete. Die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist eine prioritäre Pflichtaufgabe des Landes. Der überwiegende Teil der naturschutzfachlich besonders bedeutsamen § 32 Biotop, beispielsweise Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Nieder- und Hochmoore, ist zugleich Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie. Um Synergieeffekte zu nutzen, wurden die Anleitungen zur Kartierung der Biotop nach § 32 NatSchG und zur Erfassung von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie angeglichen. In den FFH-Gebieten erfolgt deshalb mit der Erstellung von Managementplänen gleichzeitig die Aktualisierung der entsprechenden Biotop. Über das Vorgehen zur Aktualisierung der außerhalb der FFH-Gebiete liegenden Biotop und der übrigen Biotop nach § 32 NatSchG, beispielsweise der Hecken und Feldgehölze, ist noch nicht abschließend entschieden.

6. Reichen die personellen Kapazitäten aus, um die vorhandenen Naturschutzgebiete zu betreuen, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen in- und außerhalb von Schutzgebieten zu überwachen und Verstößen nachzugehen?

Die personellen Kapazitäten zur Betreuung der Schutzgebiete reichen auf der Grundlage der bisherigen Standards aus. Dies gilt auch für die Kontrolle vor Ort, die überwiegend von den unteren Naturschutzbehörden und dem dort angesiedelten Naturschutzdienst (§ 68 NatSchG) vorzunehmen ist. Aber auch andere Fach-

verwaltungen, wie die Forstschutzbeauftragten (§ 77 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 79 LWaldG) nehmen dies im Rahmen ihrer Dienstaufgaben wahr.

IV. Zusammenarbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz

1. Wie haben sich die für ehrenamtlichen Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel in den letzten Jahren entwickelt?

Das Land unterstützt den ehrenamtlichen Naturschutz auf verschiedene Weise finanziell. Der Landesnaturschutzverband erhält zur Unterstützung bei der Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine institutionelle Zuwendung in Höhe von 255.000,- Euro jährlich.

Die im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel für die Aus- und Fortbildung der Naturschutzswarte und Naturschutzbeauftragten betragen seit Jahren unverändert 20.000 €.

Die Aufwandsentschädigung für die Naturschutzbeauftragten wurde 1989 von 300,- DM auf 350,- DM/Monat und 2002 auf 200 €/Monat angehoben.

Darüber hinaus erhalten Naturschutzverbände für die Betreuung von Schutzgebieten vertraglich vereinbarte Leistungen (im Rahmen der Beauftragung nach § 66 Abs. 1 NatSchG), die für 2007 erneut angepasst wurden.

2. Wie hat sich die Anzahl der Naturschutzbeauftragten in den letzten Jahren entwickelt, wie viele Naturschutzbeauftragte sind gleichzeitig Mitarbeiter von Landratsämtern und wie wird die Betreuung und Fortbildung der Naturschutzbeauftragten sichergestellt (z. B. regelmäßige Tagungen in den einzelnen Regierungsbezirken)?

1997 wurde die Zahl der Naturschutzbeauftragten im Staatshaushaltsplan von 193 auf 220 erhöht. Allerdings konnten die unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeiten zur Bestellung von Naturschutzbeauftragten nicht immer vollständig ausschöpfen. Mit ein Grund hierfür könnte der hohe tatsächliche Zeitaufwand für dieses Ehrenamt sein. Darüber hinaus erfordert die Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter Fachkompetenz und Unabhängigkeit.

Zum Stichtag 1. Juli 2007 waren 206 Naturschutzbeauftragte bestellt. 67 Naturschutzbeauftragte waren gleichzeitig Mitarbeiter der Landratsämter und Stadtkreise. Wie die Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten erhoben hat, hat sich die Stellung der Naturschutzbeauftragten nach der Verwaltungsreform besser entwickelt als zuvor vermutet. Insbesondere wird vom Vorlagerecht (§ 63 NatSchG) überraschend häufig Gebrauch gemacht.

Die unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter und Stadtkreise stehen aufgrund der in § 62 NatSchG geregelten Zuständigkeit der Naturschutzbeauftragten in engem Kontakt mit diesen. Neben der Zusammenarbeit in Einzelfällen finden auf Ebene der unteren Naturschutzbehörde wenigstens einmal jährlich gemeinsame Besprechungen mit der Leitung der unteren Naturschutzbehörde, teilweise auch mit den Landräten bzw. Oberbürgermeistern, statt. Die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Naturschutzfachkräften bewerten die Naturschutzbeauftragten überwiegend als gut.

Die Regierungspräsidien führen i. d. R. einmal jährlich eine ein- oder zweitägige Tagung der Naturschutzbeauftragten, teilweise gemeinsam mit den hauptamtlichen Naturschutzfachkräften, durch. Eine landesweite Tagung der Naturschutzbeauftragten, bei der aktuelle Themen und der Bericht über aktuelle Entwicklungen im Mittelpunkt stehen und bei der die Naturschutzbeauftragten ihre Belange direkt dem Minister vortragen können, führt das Ministerium in unregelmäßigen Abständen durch.

Die Akademie für Natur- und Umweltschutz bietet den Naturschutzbeauftragten ein gezieltes Angebot an Seminaren an. Für neu bestellte Naturschutzbeauftragte bietet die Akademie für Natur- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem MLR ein Einführungsseminar an.

3. Inwieweit finden zwischen unteren und höheren Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden vor Ort regelmäßige Gespräche zum Informationsaustausch auch bzgl. aktueller Verfahren statt?

Die Regierungspräsidien und auch die unteren Naturschutzbehörden tauschen sich regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, mit den Naturschutzverbänden bzw. -vereinen aus. Bei den Regierungspräsidien geschieht dies in der Regel so, dass deren Vertreter/Vertreterinnen an den Arbeitskreisen des LNV teilnehmen und für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen. Fall- oder projektbezogen gibt es immer wieder Kontakte, sei es bei der Betreuung von Schutzgebieten, bei Projekten an denen Naturschutzvereine teilnehmen, bei Pflanztagen oder Erörterungen, in gemeinsamen Arbeitskreisen, usw. Durch die Teilnahme der Leiter/Leiterinnen der Naturschutzreferate an den Sitzungen des Fachausschusses für Naturschutzfragen und des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist ein regelmäßiger Kontakt, meist mit den Landesvorsitzenden der Naturschutzvereine, gewährleistet.

Auf der unteren Ebene sind die Gepflogenheiten von Kreis zu Kreis unterschiedlich. So finden in einigen Landratsämtern oder Stadtkreisen Kontakte über die Naturschutzbeiräte, in anderen jährliche Besprechungen zwischen den Naturschutzvereinen und Vertretern/Vertreterinnen der unteren Naturschutzbehörde statt. Im Übrigen finden auch auf der unteren Ebene regelmäßig Kontakte zwischen amtlichem und ehrenamtlichem Naturschutz statt, die durch projekt- bzw. einzelfallbezogene Kontakte ergänzt werden.

4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der finanziellen Ausstattung der Naturschutzverbände und der Häufigkeit von altruistischen Verbandsklagen, deren Ermöglichung Ziel der entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelung ist?

Die Naturschutzverbände machen von ihrer Klagemöglichkeit Gebrauch. Im Einzelfall dürfte dies in erster Linie von den Erfolgsaussichten abhängen, weil sie nur bei Klageabweisung mit den Verfahrenskosten belastet werden. Über die finanzielle Ausstattung der Naturschutzverbände liegen keine hinreichenden Informationen vor, sodass Aussagen insoweit nicht möglich sind.

V. Transparenz und Öffentlichkeit

1. Wie ist sichergestellt, dass auch innerhalb der Bündelungsbehörden die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Stellungnahmen sichtbar bleiben, sodass der Abwägungsprozess bzgl. der Belange von Natur und Umwelt für Umweltverbände und Öffentlichkeit nachvollziehbar bleibt?

Es ist typisch für komplexe Entscheidungen einer Bündelungsbehörde, dass die verschiedenen fachlichen und rechtlichen Belange intern zusammengetragen und sorgfältig ausgewertet werden. Dies betrifft naturgemäß auch die besonderen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Innerhalb des Regierungspräsidiums wird die einzelne Stellungnahme nach den jeweiligen Fachgesetzen erstellt und bleibt als solche erhalten.

Die naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist Gegenstand des förmlichen Erörterungstermins zu relevanten Projekten und wird dort und im Verhandlungsprotokoll ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

In der eigentlichen Entscheidung werden die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte und ihre Abwägung mit anderen, ggf. widerstreitenden Belangen, dann regelmäßig ausführlich dargestellt und sind textlich nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen förmliche Entscheidungen der höheren Naturschutzbehörde zu treffen waren. Alle Stellungnahmen werden hausintern in der jeweiligen Verfahrensakte festgehalten und lassen sich dort entsprechend nachvollziehen.

Verbände oder Betroffene haben wie bisher durch Akteneinsicht oder die Teilnahme an Erörterungsterminen die Möglichkeit, sich über die Standpunkte der Naturschutzreferate in den jeweiligen Verfahren zu informieren.

Im Rahmen der Anhörung zu Bauleitplänen, also Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, ergeht eine schriftliche Stellungnahme an die planende Kommune, in der alle öffentlichen Belange, die vom RP wahrzunehmen sind, aufgeführt werden, soweit sie im konkreten Fall eine Rolle spielen. Umweltfachliche Belange, z. B. Gewässer- und Naturschutz, werden gleichberechtigt neben anderen Belangen, wie z. B. raumordnerischen, denkmalfachlichen oder straßenrechtlichen dargestellt. Die eigentliche Abwägung geschieht hier bei den Kommunen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Naturschutz mit seinen Leistungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung unterbewertet ist und plant die Landesregierung vor diesem Hintergrund eine Imagekampagne für den Naturschutz, gab es entsprechende Planungen bereits und falls ja, warum wurden diese nicht umgesetzt?

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass der Naturschutz mit seiner Leistung in der gesellschaftlichen Wahrnehmung ganz allgemein unterbewertet ist. Im Gegenteil ist bei Umfragen der Umweltschutz und damit auch der Naturschutz wieder zu einem wichtigen Bereich in der öffentlichen Wahrnehmung aufgerückt. Allerdings wäre eine stärkere gesellschaftliche Wahrnehmung und Wertschätzung der Leistungen der im Ehren- und Hauptamt tätigen Mitstreiter im Naturschutz wünschenswert. Die Naturschutzverwaltung ist bemüht, dies durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und vielfältige Naturschutzbildungsangebote zu fördern.

Eine Imagekampagne für den Naturschutz ist derzeit nicht geplant und wäre auch weder finanzierbar noch personell leistbar. Auch frühere Überlegungen werden aus Ressourcen- und Kapazitätsgründen sowie im Hinblick auf die 2001 erfolgte Reform nicht weiterverfolgt.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum